

# REGLEMENT JUNgzÜCHTERWETTBEWERBE

Österreichische Jungzüchter Vereinigung für Rinderzucht  
Dresdner Straße 89/19  
1200 Wien

## Inhaltsverzeichnis

---

1) Geltungsbereich .....	2
2) Ziel und Zweck.....	2
3) gesetzliche Grundlagen.....	2
4) erlaubte Hilfsmittel .....	3
Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation von Kalbinnen und Jungrindern gelten folgende Handlungen:.....	3
5) verbotene Handlungen .....	3
Als verbotene Handlungen gelten:.....	3
6) Kontrollen, Kontrollinstanz .....	3
7) Sanktionen .....	4
Sanktionsschema:.....	4
8) Genehmigung/ Inkrafttreten .....	5



## 1) Geltungsbereich

---

Das vorliegende Reglement ist verbindlich für alle Jungzüchterwettbewerbe bei denen Kalbinnen und Jungrinder in Österreich vorgeführt werden. Dem Ausstellungsverantwortlichen ist es freigestellt noch zusätzliche Regeln einzuführen.

## 2) Ziel und Zweck

---

Die Tierbesitzer/in, die Tiervorbereiter/in (Fitter/in), die Tiervorführer/in (Jungzüchter/in), die Organisatoren und die Besucher/innen der Schau verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen/innen, den Richter/innen, den Kontrollinstanzen und den Schauorganisatoren.

## 3) gesetzliche Grundlagen

---

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)  
StF: [BGBl. I Nr. 118/2004](#)
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung)  
StF: [BGBl. II Nr. 485/2004](#)
- Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG  
StF: [BGBl. I Nr. 28/2002](#) (NR: GP XXI [AB 935 S. 88](#). BR: [AB 6567 S. 683.](#))  
[CELEX-Nr.: [390L0167](#)]
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007)  
StF: [BGBl. I Nr. 54/2007](#) (NR: GP XXIII [RV 142 AB 153 S. 28](#). BR: [7724 AB 7741 S. 747.](#))

Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie beim Aussteller und soweit zumutbar auch beim Organisator der Ausstellung.

## 4) erlaubte Hilfsmittel

---

Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation von Kalbinnen und Jungrindern gelten folgende Handlungen:

- a) Vorführen
- b) Waschen: Extreme Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse sind von den Verantwortlichen des Jungzüchterwettbewerbes unbedingt zu berücksichtigen!
- c) Klauenpflege
- d) Scheren
- e) Die Anwendung von Kosmetika, Ölen, Salben, die weder Reizungen noch Schäden verursachen und aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich sind.
- f) Die Verwendung von Medikamenten ist nur unter tierärztlicher Anordnung bzw. Aufsicht anhand einer Diagnose zulässig. Behandlungen dürfen nur vom oder unter direkter Aufsicht des Ausstellungstierarztes gemacht werden. Die Richtlinien des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sind einzuhalten!

## 5) verbotene Handlungen

---

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) Die Anwendung oder Verabreichung von Substanzen, die das natürliche Temperament, das Verhalten und die Körperhaltung des Tieres verändern.
- b) Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (z.B. Drenchen).
- c) Das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline), sowie eine Topline über 4cm.
- d) Das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke.
- e) das überlange Fixieren der Tiere in einer unnatürlichen Körperhaltung

## 6) Kontrollen, Kontrollinstanz

---



- a) Die Verantwortlichen der jeweiligen Jungzüchterschau (Obmann des Vereins) sind für die Anwendung der hier angeführten Richtlinien verantwortlich. Das Schauprogramm ist so zu planen und umzusetzen, dass die Aussteller die Grundsätze des Reglements einhalten können.
- b) Jede Ausstellung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus drei Personen ein. Ihre Mitglieder verfügen über eine geeignete Ausbildung. Bei fehlender Kontrollkommission müssen die Verantwortlichen der Rinderschau diese Aufgaben übernehmen bzw. einen jeweiligen Spezialisten engagieren.
- c) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, über die gesamte Dauer der Ausstellung Kontrollen an den Tieren durchzuführen. In diesem Rahmen werden unter anderem die Topline und das natürliche Verhalten des Rindes kontrolliert.
- d) Bei Verstößen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Reglements.
- e) Die Österreichische Jungzüchter Vereinigung unterstützt materiell und ideell nur Rinderschauen, die das Ausstellungsreglement einhalten und korrekt anwenden.

## 7) Sanktionen

---

Mit dem Sanktionsschema wird die Einhaltung der Vorschriften des Reglements gewährleistet und unterstützt.

Jeder Verstoß gegen eine unter Punkt 3 angeführten gesetzlichen Rahmenbedingung ist von der Kontrollkommission direkt den Vollzugsbehörden zu melden.

Wird ein Verstoß festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden.

Die ÖJV kann anhand von klaren Sachlagen weitere Sanktionen aussprechen, insbesondere für unkorrektes Verhalten gegen andere Aussteller, das Organisationskomitee, die Kontrollkommission und dem Richter.

### Sanktionsschema:

Verstoß	Maßnahme
Anwenden oder Verabreichen von Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle	Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb. 18 Monate Ausstellungssperre für den/die Aussteller/in.
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde	
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke	

Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission	
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	Sofern eine sofortige Maßnahme zu Änderung umgesetzt wird, erfolgt nur eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird das Tier vom Wettbewerb ausgeschlossen und der/die Aussteller/in für 18 Monate das aktive Teilnehmen an Wettbewerben verboten.
Topline über 4cm	Kontrolle im Stall und/oder vor dem Eintrieb in den Ring. Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb.
Ankleben von Haare (Ausnahme: Schwanzquaste)	

## 8) Genehmigung/ Inkrafttreten

Die Organisatoren von Rinderschauen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Reglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: „Mit der Anmeldung verpflichtet sich der/die Aussteller/in, Züchter/in, Halter/in und Tiervorbereiter/in, die Bestimmungen des ÖJV Reglements einzuhalten“.

Der Verein Österreichische Jungzüchter Vereinigung, Dresdner Straße 89/19, 1200 Wien, (kurz „ÖJV“ ist für die rechtskonforme Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Dementsprechend setzt der ÖJV Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten angemessen zu schützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei unseren Veranstaltungen Fotos angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden.

Das neue Ausstellungsreglement tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

Wien, 15. November 2018

Für die Österreichische Jungzüchter Vereinigung

Andreas Wurzinger  
Obmann

Ferdinand Haas  
Obmann Stv.

Alexander Hörmandinger  
Obmann Stv.